

POSITIONSPAPIER SOZIALE UND PERSONALE KOMPETENZEN NUR FORMATIV BEURTEILEN

Die im Lehrplan 21 formulierten überfachlichen sozialen und personalen Kompetenzen sind Teil der auszubildenden Fähigkeiten und nicht wie das „Betragen“ für einen funktionierenden Schulbetrieb vorausgesetzte Normen. Im Gegensatz dazu werden Verstösse gegen schulische Normen bei Nichteinhalten mancherorts als Fehlverhalten im Zeugnis vermerkt sowie mit Bussen oder Mahnungen sanktioniert. Eine Beurteilung von überfachlichen Kompetenzen gemäss Lehrplan 21 kann nicht aufgrund von Regelverstössen mit Strichlisten stattfinden. Auch wenn überfachliche Kompetenzen professionell und sorgfältig beobachtet und begründet werden: Sie sind juristisch beschwerdefähig, tangieren die Erziehungskompetenz der Eltern und haben Folgen für die spätere Lehrstellensuche. Der LCH fordert deshalb, dass überfachliche soziale und personale Kompetenzen – falls überhaupt – nur formativ im Elterngespräch beurteilt werden und nicht summativ im Zeugnis oder in Portfolios. Die zusätzlich notwendigen Ressourcen dafür sind vorher bereit zu stellen. Bei Bewerbungsverfahren dürfen aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes Referenzen nur mit dem Einverständnis von Jugendlichen und Eltern abgegeben werden.

1. AUSGANGSLAGE

Der LCH hat bereits früher auf die zu erwartenden Probleme bei der Beurteilung von überfachlichen Kompetenzen aus dem Lehrplan 21 hingewiesen und verlangt, dass eine gemeinsame Konzeption im Rahmen der D-EDK gemeinsam und professionell erarbeitet wird. Die D-EDK hat dafür eine Arbeitsgruppe einberufen und führt sie nach Abgabe eines Berichts weiter als Netzwerktreffen. Mehrere Kantone arbeiten Umsetzungen zur Beurteilung von Kompetenzen aus, welche im Bereich soziale und personale Kompetenzen an einigen Orten zu Diskussionen auch in den Medien geführt haben. Einzelne Kantone führen standardisierte Kriterienkataloge ein, welche es ermöglichen sollen, softwarebasiert diverse persönliche und soziale Kompetenzen ab dem Kindergarten in mehrstufigen Skalen zu beurteilen. Solche Instrumente gaukeln Eltern und Lehrpersonen vor, dass eine summative Beurteilung von überfachlichen Kompetenzen im Schulalltag ohne grossen Aufwand machbar, sinnvoll, gerecht und für die spätere Lehrstellenbewerbung nützlich sei.

Bisher erwartete Normen für schulgerechtes „Verhalten“ oder „Betragen“ werden manchmal mit den zu fördernden überfachlichen Lehrplan-Kompetenzen sowie mit Einstellungen und Haltungen vermischt. Spätestens bei schriftlichen summativen Beurteilungen, Einträgen in Portfolios oder Zeugnissen ist die Aufregung vorprogrammiert. Umsetzungsfragen und mögliche Konsequenzen müssen sauber geklärt sein, bevor die Beurteilung der überfachlichen Kompetenzen an den Schulen eingeführt wird. Ansonsten werden Eltern Rekurse gegen aus ihrer Sicht ungerechtfertigte Beurteilungen oder wegen Datenmissbrauch einreichen und die entstehende mediale Unruhe wird das Vertrauen in die Schule und die Lehrpersonen unterminieren.

Lehrpersonen und Schulen müssen vor einer weiteren Verrechtlichung und vor unhaltbaren berufsethischen Dilemmas wegen überhöhten professionellen Anforderungen, Rollenkonflikten und fehlenden Ressourcen sowie vor Problemen mit Datenschutz und Datensicherheit geschützt werden. Scheinbar objektive und standardisierte Beurteilungsbögen sind zu wenig differenziert und benötigen sehr viele schriftliche Beobachtungsgrundlagen. Sie können bestenfalls als Gesprächsvorbereitung der Lehrpersonen für Gespräche mit SchülerInnen und Eltern dienen. Keinesfalls sollen sie den Eltern ausgehändigt werden und sollen auch nicht Bestandteil von Portfolios sein, welche den Jugendlichen abgegeben und dann für Bewerbungen benutzt werden. Werden Beurteilungsbögen trotz dieser Einwände mittels einer Software ausgefüllt, so sind vorgängig die kantonalen Datenschutzbestimmungen u. a. für Einsichtsrechte, Nutzungsberechtigung, Aufbewahrung und Vernichtung zu klären und entsprechend anzuwenden. Bei digital festgehaltenen Beobachtungsunterlagen sorgt der Schulträger für datensichere Aufbewahrungsmöglichkeiten.

Folgende Umsetzungsfragen müssen in den Kantonen und Gemeinden vorgängig geklärt werden:

1. In welchem Kontext sind die geforderten überfachlichen Kompetenzen relevant?

Die im Lehrplan 21 beschriebenen überfachlichen Kompetenzen sind eine Mischung aus Persönlichkeitsmerkmalen und im Unterricht oder im ausserschulischen sozialen Kontext erlernten Fähigkeiten. Je nach Fach, situativem Kontext und pädagogisch-didaktischem Konzept sind die einen oder anderen Fähigkeiten relevanter für das Lernen als andere. Für spätere Berufsausbildungen oder für die Gesamtentwicklung eines Kindes zählen möglicherweise weitere Kompetenzen, die in einem bestimmten Schulkontext gar nicht gefragt sind.

2. Sollen überfachliche Kompetenzen formativ oder summativ beurteilt werden?

Überfachliche Kompetenzen erwerben die Schülerinnen und Schüler durch ihr tägliches Tun und Handeln sowie aufgrund der entsprechenden Rückmeldungen, welche sie von Lehrpersonen und Peers erhalten. Die ständige formative Beurteilung gehört zum Alltag von Lehrpersonen, welche im Unterricht die Gestaltung erfolgreicher Lernprozesse und den Aufbau auch der überfachlichen Kompetenzen anstreben. Eine summative Beurteilung von personalen und sozialen Kompetenzen im Zeugnis, Portfolios oder auf standardisierten Bögen, die dann von Lehrbetrieben in Bewerbungsunterlagen eingefordert wird, hätte eine stark disziplinierende Wirkung. Zudem verändert sich Verhalten im Jugendalter oder je nach Kontext immer wieder. Summative Einträge in Zeugnisse und Portfolios können später unnötig nachteilige Wirkungen haben. Verwirrend wäre die Vermischung von zu fördernden sozialen und personalen Kompetenzen mit den an der Schule erwarteten normativ gesetzten Regeln und Normen, deren Nichteinhaltung sanktioniert wird. Abzulehnen sind Mitschnitte von Eltern-Gesprächen.

3. Wie professionell kann in der zur Verfügung stehenden Zeit der Beurteilungsprozess sein?

Juristisch haltbar sind im schulischen Kontext nur Verhaltensbeurteilungen, welche im Vieraugenprinzip klar beobachtbar sind. Für fundierte Beobachtungen und Aufzeichnungen fehlen den Schulen oftmals die Ressourcen: Geklärt werden müsste, ob die Häufigkeit eines beobachtbaren Verhaltens oder die Anzahl von registrierten Abweichungen von einer erwarteten Norm wirklich zu einer Kompetenzbeurteilung führen kann. Personale und soziale Kompetenzen stehen in einem engen Zusammenhang mit dem situativen Kontext von pädagogisch-didaktischem Konzept, konkreten Situationen und Beziehungen. Lehrpersonen und auch Eltern sind Teil des Geschehens. Standardisierte schriftliche Beurteilungen, die abgegeben und später bei Stellenbewerbungen wieder genutzt werden, sind unter solchen Prämissen fragwürdig. Als Grundlage für Gespräche oder zum Abgleich von Selbst- und Fremdeinschätzungen können sie bei sinnvollem Gebrauch eine Unterstützung sein.

4. Wie wird der Gefahr der Mehrfachbewertung begegnet?

Fachnoten werden von überfachlichen Kompetenzen implizit beeinflusst. Auch der Lehrplan 21 geht davon aus, dass fachliche und überfachliche Kompetenzen zusammen erworben werden. Es besteht die Gefahr von Mehrfachbewertungen, wenn in verschiedenen Fächern dieselben überfachlichen Kompetenzen mit beurteilt werden und diese womöglich zusätzlich in separaten Beurteilungen explizit und summativ ausgewiesen werden müssen.

5. Wo beginnt der Eingriff in die elterliche Erziehungszuständigkeit und in die Persönlichkeitsrechte?

Kinder werden in Pflichtschulen zugeteilt und sind nicht wie Berufsausbildungen selber gewählt. Es gibt für die obligatorische Schule kein „Berufsbild“ mit entsprechenden sozialen und personalen Kompetenzen auf das hin ausgebildet wird. Die Erziehung ist gemäss ZGB primär Sache der Eltern. Pflichtschulen dürfen nur fördern, fordern und bewerten, was für das schulische Lernen direkt relevant ist. Beobachtet wird ausschliesslich Verhalten, Rückschlüsse auf den Charakter sind nicht zulässig.

Sinnvollerweise können Klassenlehrpersonen im Einzelfall von Lehrbetrieben als Referenzpersonen angefragt werden. Dafür muss aber die Schule aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes vorgängig die Zustimmung der Erziehungsberechtigten und der Jugendlichen einholen. Eine Umkehrung im Sinne eines Auskunftsrechts für Lehrpersonen mit Widerrufmöglichkeit für Eltern wäre für Schulen einfacher zu handhaben.

6. Sind Datenschutz und Datensicherheit gewährleistet?

Mit dem digitalen Dokumentieren von Beobachtungen zu sozialen und personalen Kompetenzen und von Noten besteht ein grosser Bedarf an Datensicherheit für die Aufbewahrung und das Übermitteln von Daten, an Klärung von Einsichtsrechten sowie für die Vernichtung von Daten und Datenträgern. Sehr viele Gemeinden und Schulen müssen noch technische und prozedurale Fragen lösen oder bisherige Lösungen überprüfen, bevor sie in der Lage sind mit sensiblen und digitalisierten Daten korrekt umzugehen.

Forderungen des LCH

1. Überfachliche persönliche und soziale Kompetenzen werden generell nur mündlich und in förderorientierten Gesprächen kommentiert und beurteilt. Die Formen und Kriterien der Beurteilung werden transparent gemacht. Auf die Abgabe von Zeugnisanhängen oder Kompetenzrastern mit summativen Beurteilungen von sozialen und personalen Kompetenzen an Eltern oder SchülerInnen wird verzichtet.
2. Falls Kantone das Abgeben von schriftlichen Beurteilungen zu überfachlichen Kompetenzen an die Eltern trotzdem verlangen oder nicht verhindern, beschränken sich die schriftlichen Beurteilungen überfachlicher Kompetenzen auf beobachtbare Verhaltensweisen, welche für das schulische Lernen und Zusammenleben relevant sind.
3. An der Schule erwartete Verhaltensnormen im Sinne von „Betragen“ die allenfalls zu Sanktionen führen (z. B. Mahnungen, Strafen, etc.), werden von auszubildenden sozialen und personalen Kompetenzen getrennt ausgewiesen.
4. Für mündliche oder schriftliche Auskünfte und Referenzen an Lehrbetriebe holt die Schule im Einzelfall oder generell die Zustimmung der Erziehungsberechtigten ein.
5. Die lokalen Vorgaben für die Datensicherheit, Datenschutz sowie den Schutz der Eltern- und Persönlichkeitsrechte sind transparent und gesetzeskonform.

Zürich, 2. Juli 2016 / GL LCH

Dieses Positionspapier ergänzt das Positionspapier „Beurteilen der Kompetenzerreichung im Kontext Lehrplan 21“ vom 3. Mai 2014.